

Förderung von Pelletheizungen

Folgende Programme fördern die Installation eines Pelletkessels oder eines wasserführenden Pelletkaminofens mit Mitteln der öffentlichen Hand, v. a. beim Heizungstausch im Gebäudebestand:

1. **Marktanreizprogramm für Erneuerbare Wärme (MAP)**, BAFA- und KfW-Teil
2. **Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)** als Zusatzbonus zum MAP
3. Förderprogramm zur **Heizungsoptimierung (HZO)**
4. **CO₂-Gebäudesanierungsprogramm** der KfW
5. Förderprogramme der **Bundesländer**
6. einige Förderprogramme der **Kommunen**

1. Förderung durch das Marktanreizprogramm für Erneuerbare Wärme (MAP)

- Gefördert wird v.a. im **Gebäudebestand**. **Förderung im Neubau** nur
 - bei Anlagen mit Brennwerttechnik oder Staubfilter (**Innovationsförderung**),
 - bei Anlagen zur Gewinnung von **Prozesswärme**,
 - bei Anlagen größer 100 kW (im **KfW-Teil des MAP**).

Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung (BAFA) für Anlagen bis 100 kW (BAFA-Teil des MAP)

Achtung: Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen werden, müssen nun auch im BAFA-Teil des MAP die Anträge gestellt werden, **bevor** der Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilt wird (zweistufiges Antragsverfahren)! Nur Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Der Auftrag kann dann nach Eingang der Eingangsbestätigung erteilt werden. Für bis zum Jahresende 2017 in Betrieb genommene Anlagen sind die Anträge noch wie bisher bis neun Monate nach Inbetriebnahme zu stellen (einstufiges Antragsverfahren).

Basisförderung

- Die **Basisförderung** gibt es nur im Gebäudebestand (Mindestalter 2 Jahre).

Basisförderung für Holzheizungen (5 bis 100 kW)					
Anlagentyp			Zuschuss		Mindestgröße Pufferspeicher
Pelletkaminofen mit Wassertasche			80 €/kW	mind. 2.000 €	-
Pelletkessel	ohne	neuer Pufferspeicher		mind. 3.000 €	-
	mit		mind. 3.500 €	30 l/kW	
Kombikessel (Pellet/Scheitholz)	ohne		80 €/kW + 2.000 €	mind. 5.000 €	55 l/kW*
	mit			mind. 5.500 €	
Kombikessel (Hackschnitzel/Scheitholz)			5.500 €		30 l/kW*
Scheitholz-Vergaserkessel			2.000 €		
Hackschnitzelkessel			3.500 €		

* Der Pufferspeicher muss vorhanden sein und nachgewiesen werden, aber nicht neu installiert werden.

Innovationsförderung

- Bei der **Innovationsförderung** für Anlagen mit Brennwerttechnik oder Staubfilter wird – wie bei der Basisförderung – die Gesamtanlage gefördert, und zwar auch im Neubau. Sie ersetzt die Basisförderung.

Innovationsförderung für Pelletfeuerungen mit Brennwerttechnik oder Staubfilter (5 bis 100 kW)					
Standort	Anlagentyp			Zuschuss	
In Bestandsgebäuden	Pelletkaminofen mit Wassertasche			80 €/kW	mind. 3.000 €
	Pelletkessel	ohne	neuer		mind. 4.500 €
		mit	Pufferspeicher		mind. 5.250 €
Im Neubau	Pelletkaminofen mit Wassertasche			2.000 €	
	Pelletkessel	ohne	neuer	3.000 €	
		mit	Pufferspeicher	3.500 €	
Nachrüstung	alle Holzfeuerungen, die als Neuanlage förderfähig wären			je 750 € für Brennwerttechnik und Staubfilter	

- Bei der Innovationsförderung von Kombikesseln ergibt sich eine Vielzahl an möglichen Förderbeträgen, die das DEPI in einer online abrufbaren [Übersicht](#) zusammengestellt hat.
- Außerdem gibt es eine **Innovationsförderung für Prozesswärme** (30 % der Investitionskosten).

Zusatzförderung

- In Ergänzung zur Basisförderung oder Innovationsförderung gibt es mehrere **Zusatzförderungen**:

Zusatzförderungen im Überblick		
Zusatzförderung	Förderkriterium	Zuschuss
Einzelmaßnahmen zur Heizungs-optimierung	eine Vielzahl von Begleitinvestitionen (z. B. Pelletlager, Entsorgung alte Heizung u. Öltank, Pufferspeicher bei wasserführenden Pelletkaminöfen), genaue Auflistung in Anhang 1 der Förderrichtlinie	Neuanlagen: 10 % der Investition, max. 50 % der Basisförderung
		Nachrüstung: Anlage bereits gefördert und seit 3-7 Jahren in Betrieb: 100 bis 200 €
Kombinationsbonus	neben Pelletheizung gleichzeitig Einbau einer Solaranlage oder Wärmepumpe oder Wärmenetzanschluss	+ 500 €/Anlage
Gebäudeeffizienzbonus	bei Gebäuden mit niedrigem Primärenergiebedarf (mind. KfW-Effizienzhaus 55)	+ 50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung

- Basis- und Innovationsförderung im Gebäudebestand mit allen Zusatzförderungen kumulierbar
- Ausnahmen von der Kumulierbarkeit:
 - im Neubau Innovationsförderung nur mit Kombi-Bonus kumulierbar
 - keine Innovationsförderung für Prozesswärme und Nachrüstung
 - bei Neubau und Nichtwohngebäuden kein Gebäudeeffizienzbonus
- Eine komplette Übersicht über die Förderbeträge der Basis- und Innovationsförderung finden Sie [hier](#).
- **Mehr Informationen** und die **Formulare** zum BAFA-Teil des MAP finden Sie [hier](#).

Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Anlagen ab 100 kW (KfW-Teil des MAP bzw. Programm Erneuerbare Energien – Premium)

- Kredite mit Zinsverbilligung und Tilgungszuschüssen, auch für Anlagen im Neubau:

Im Überblick: Programmteil „Premium“	
Förderung von Biomasseanlagen über 100 kW	Tilgungszuschuss
Grundförderung	20 €/kW, max. 50.000 €
Bonus für Staubminderung auf max. 15 mg/m ³	+ 20 €/kW
Bonus für Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW	+ 10 €/kW
max. Förderbetrag je Anlage: 100.000 €	

- Mehr Informationen zum KfW-Teil des MAP finden Sie [hier](#).

Anforderungen an die MAP-Förderung sowohl im BAFA- als auch im KfW-Teil

- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Immissionsschutz-Anforderungen an Anlagen bis 1 MW (Prüfstandsnachweis)

Schadstoff	Anlagentyp	Grenzwert
Staub	Pelletkessel	20 mg/m ³
	Pelletkaminöfen (wassergeführt)	
Kohlenmonoxid	alle Pelletfeuerungen	200 mg/m ³ *

* deutlich schärfer als der Grenzwert der 1. BImSchV: 400 mg/m³ für Pelletkessel und 250 mg/m³ für Pelletkaminöfen

2. Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) als Zusatzbonus zum MAP

- In den Jahren 2016-2018 kann für viele Holzheizungen, die durch das MAP gefördert werden, ein **Zusatzbonus des APEE** beantragt werden (sowohl im BAFA- als auch im KfW-Teil). Die Beantragung des APEE-Zusatzbonus wurde in die bestehenden Antragsformulare integriert.
- **Anders als im MAP** muss für den Zusatzbonus zwingend eine bestehende Heizungsanlage auf Basis von z. B. Öl, Gas, Kohle oder Nachtspeicherstrom ersetzt werden. Sie darf weder Brennwerttechnik noch Brennstoffzellentechnologie nutzen und nicht der Austauschpflicht nach EnEV unterliegen (s. auch [DEPI-Informationsblatt „Austauschpflicht für Öl- und Gasheizungen“](#)).
- Bei Anlagen bis 100 kW (BAFA-Teil) sind bestimmte **Maßnahmen zur Heizungsoptimierung** durchzuführen: **Bestandsaufnahme** z. B. nach DIN EN 15378, **hydraulischer Abgleich** und **alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz des Heizungssystems**.
- Wer den APEE-Zusatzbonus in Anspruch nimmt, muss auf die 10-prozentige Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung im MAP verzichten.

Höhe des APEE-Zusatzbonus	
beim BAFA-Teil des MAP	beim KfW-Teil des MAP
20 % der gesamten MAP-Förderung (ohne MAP-Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung)	20 % des MAP-Tilgungszuschusses
+ 600 € Investitionszuschuss zur Heizungsoptimierung	/.

- Näheres zum APEE finden Sie im [DEPI-Infoblatt „Anreizprogramm Energieeffizienz \(APEE\)“](#).

3. Förderprogramm zur Heizungsoptimierung (HZO)

- Vom 1. August 2016 bis Ende 2020 kann für bestimmte Investitionen in Pelletheizungen das neue Förderprogramm für die Heizungsoptimierung (HZO) mit einer Förderung von 30 % der Investitionskosten genutzt werden, wenn
 - gleichzeitig ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wird
 - und das zu optimierende Heizungssystem seit mind. zwei Jahren in Betrieb ist.
- Möglich ist in Verbindung mit einem hydraulischen Abgleich z.B. die Förderung
 - einer **nachträglichen Optimierung von Pelletheizungen** (z.B. Nachrüstung einer ohne Pufferspeicher installierten Pelletheizung mit einem Pufferspeicher);
 - des **Einbaus einer Pelletheizung in mind. 2 Jahre alte Gebäude – auch in Verbindung mit einer MAP-Förderung**, wenn das **Kumulierungsverbot** beachtet wird. D.h. HZO-Fördermittel gibt es im Rahmen eines MAP-Antrags für Komponenten oder Maßnahmen, die nicht mit MAP- oder APEE-Mitteln gefördert werden. Möglich ist so die Förderung der **Installation eines Pufferspeichers**
 - **in Verbindung mit einem wasserführenden Pelletkaminofen;**
 - in Verbindung mit einem Pelletkessel, wenn im Rahmen des MAP-Antrags nur der Förderbetrag ohne Pufferspeicher beantragt wird. Dies kann in Einzelfällen den höheren Förderbetrag ergeben als die Inanspruchnahme der MAP-Mindestförderung für den Pelletkessel mit Pufferspeicher.
- Bei HZO-Maßnahmen ist demnach zu entscheiden, ob man für sie die HZO-Förderung (30 % der Investitionen), die MAP-Förderung für HZO-Maßnahmen (10 % der Investitionen) oder den APEE-Zusatzbonus (600 € + 20 % der MAP-Förderung) beantragt.
 - Meist ist der APEE-Zusatzbonus attraktiver als das HZO-Förderprogramm, und das HZO-Programm attraktiver als die HZO-Zusatzförderung im MAP.
 - Die Nutzung des HZO-Förderprogramms für die Installation von Pelletheizungen in Bestandsgebäuden ist besonders in den Jahren 2019 und 2020 interessant, da das APEE Ende 2018 auslaufen soll.
- **Näheres zum HZO-Förderprogramm** finden Sie [hier](#). Die Förderrichtlinie finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch das [DEPI-Informationsblatt „Förderprogramm Heizungsoptimierung \(HZO\)“](#).

4. Weitere Förderkredite der KfW außerhalb des MAP (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm)

Unter bestimmten Umständen gibt es weitere bzw. andere zinsvergünstigte Kredite der KfW-Bank:

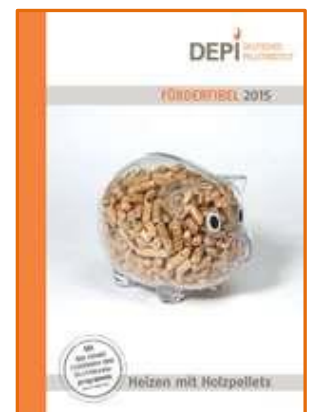
- Das **KfW-Förderprogramm 167 „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“** finanziert die „Rest“-Investition, die nach der Förderung durch das MAP verbleibt. Sie ist mit der BAFA-Förderung kumulierbar, kann aber auch ohne BAFA-Förderung in Anspruch genommen werden.
- Mit der BAFA-Förderung kumulierbar ist auch das **KfW-Förderprogramm 153 „Energieeffizient Bauen“**. Es kann aber nur für die Innovationsförderung im Neubau genutzt werden.
- Alle anderen KfW-Programme des **CO₂-Gebäudesanierungsprogramms** (z.B. 151, 430 und 431) sind *nicht* mit der MAP-Förderung kumulierbar. Sie können genutzt werden, wenn der Einbau einer Holzheizung **Teil einer umfassenden energetischen Modernisierung** ist. Aber auch dann ist es oft finanziell günstiger, für die Holzheizung die BAFA-Förderung zu beantragen und nur für die restlichen Maßnahmen der energetischen Modernisierung (ohne Berücksichtigung der Kosten der Holzheizung) die KfW-Förderung zu beantragen (sog. **Kombination von BAFA- und KfW-Förderung**).
- **Mehr Informationen** zu den Förderkrediten der KfW für den energieeffizienten Neubau finden Sie [hier](#) und für die energetische Modernisierung einer Bestandsimmobilie [hier](#).

5. Fördermittel der Bundesländer

- Alle Bundesländer bieten auch für Pelletfeuerungen nutzbare Förderprogramme zur Gebäudesanierung (meist Kreditförderung).
- Nur einige wenige Länder (wie Bayern mit dem 10.000-Häuser-Programm und NRW mit progres.nrw) bieten eine eigene Zuschussförderung für Pelletheizungen an.
- Einen Überblick darüber gibt es in der [DEPI-Förderfibel](#) oder unter www.foerderdatenbank.de.

6. Fördermittel der Kommunen

- Auch einige Städte, Kreise und Gemeinden fördern Heizungsmodernisierungen. Eine Nachfrage bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Stadtwerk kann sich daher lohnen.
- Einen Überblick über kommunale Förderprogramme finden Sie in der [DEPI-Förderfibel](#) oder [hier](#).



Erhältlich im DEPI-Shop oder als kostenloses PDF: www.depi.de/shop